

## Regelung zur Nutzung persönlicher elektronischer Geräte (Mobiltelefone, Tablets, Smartwatches etc.) am Max-Planck-Gymnasium (Haupthaus und Außenstelle)

1. Die Nutzung von Smartphones und anderen elektronischen Geräten ist auf dem Schulgelände und in den Gebäuden nicht erlaubt. Alle mitgebrachten Geräte sind auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren. Dasselbe gilt für Zubehör mit Ausnahme von Kopfhörern. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich kein Versicherungsschutz bei Diebstahl besteht.  
Zu schulischen Zwecken und in dringenden Fällen kann die Nutzung privater elektronischer Geräte durch die Lehrkraft erlaubt werden. Selbiges gilt für die Nutzung von Kopfhörern für das Musikhören.

Über diese Regelungen hinaus gilt ...

2. für die Jahrgänge 7 – 10

Während des Unterrichts befinden sich mitgebrachte Mobiltelefone und Smartwatches ausgeschaltet in den Aufbewahrungsvorrichtungen im Unterrichtsraum.

In der **dritten Pause** können elektronische Geräte in dem gekennzeichneten Bereich vor dem C-Gebäude („Handyzone“) genutzt werden.

für die Jahrgänge 11 – 13

Die Nutzung elektronischer Geräte ist während des gesamten Schultages im M-Gebäude und für die Jge. 12/13 im Oberstufenraum erlaubt.

In der Lernzeit sowie in Freistunden können elektronische Geräte im Klassenraum, im Oberstufenraum und im gekennzeichneten Bereich des Maxe-Campus zum Arbeiten genutzt werden.

Auf die Nutzungsregeln für alle genannten Räume wird verwiesen.

3. Umgang mit Verstößen

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung ziehen die Lehrkräfte die ausgeschalteten Geräte ein und geben sie im Sekretariat ab.

Nach Unterrichtsschluss können die Geräte bei der Schulleitung abgeholt werden. Verstößt ein Schüler/eine Schülerin mehr als dreimal gegen die Regelungen, werden die Erziehungsberechtigten informiert und das Gerät verbleibt bis zur Abholung durch diese in der Schule. Mehrfache Übertretung der Nutzungsordnung fließt in die Bewertung des Sozialverhaltens ein.

Schwerwiegende Verstöße durch widerrechtliche Nutzung elektronischer Geräte, wie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen, deren Konsum und Verbreitung, können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.